

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de/document/53e034b3-a3b1-3bed-88d7-50dcb447eaad>

Bibliografie

Titel	Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (Jugendarbeitsschutzuntersuchungsverordnung - JArbSchUV)
Amtliche Abkürzung	JarbSchUV
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	8051-1-5

§ 5 JArbSchUV - Ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten

Für die ärztliche Mitteilung an den Personensorgeberechtigten nach [§ 39 Abs. 1 des Jugendarbeitsschutzgesetzes](#) hat der Arzt bei einer Erstuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3 in weißer Farbe, bei einer Nachuntersuchung einen Vordruck nach dem Muster der Anlage 3a in roter Farbe zu verwenden.

